

THEOLOGISCHE REVUE

120. Jahrgang

– Dezember 2024 –

Hahn, Judith / Loretan, Adrian: Kanonistik – Rechtswissenschaft oder Theologie? – Freiburg i. Br.: Herder 2024. 144 S. (Quaestiones Disputatae, 336), kt. € 38,00 ISBN: 978-3-451-2336-1

Stefan Mückl hat die Vermutung geäußert, dass das nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil verfolgte und letztendlich gescheiterte Projekt einer *Lex Ecclesiae fundamentalis* möglicherweise „zu deutsch“ gewesen sei, „um, ohne Präzedenz in der *traditio canonica*, auf Antrieb von der Idee in die Wirklichkeit überführt zu werden.“¹ Der Münchener Kanonist Klaus Mörsdorf dachte, so Mückl in seinem Aufsatz „Klaus Mörsdorf und das Projekt einer *Lex Ecclesiae fundamentalis*“, an ein Grundgesetz zur Kirchenverfassung „in Parallele zum staatlichen Verfassungsrecht“². Als Beleg führt er an, dass Julius Kardinal Döpfner, der den Vorschlag einer *lex fundamentalis* in einem Brief an den Präfekten der Konzilskongregation, Pietro Kardinal Ciriaci, am 4. Februar 1964 unterbreitet hat, den Begriff „Grundgesetz“ in den dem Schreiben beigefügten Anmerkungen verwendet habe.³ Er habe zudem auf wesentliche Inhalte in Parallelität zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland der Sache nach Bezug genommen.⁴ Mückl betont zugleich mehrfach, dass das Projekt formal bei Paul VI. und zahlreichen Bischöfen auf Zustimmung gestoßen sei, sieht man einmal von der fundamentalistisch klingenden These, dass das Evangelium das Grundgesetz der Kirche sei, ab.

Warum dieser Hinweis auf den lesenswerten Aufsatz von Mückl als Auftakt zur Besprechung eines Buches, in dem es um das wissenschaftliche Selbstverständnis der Kanonistik geht? Nun, weil einer der beiden Vf.:innen, Adrian Loretan, in drei Punkten Stefan Mückl indirekt widersprochen hat. Zum Widerspruch gegen die fundamentalistisch klingende These, dass das Evangelium Grundgesetz der Kirche sei, hat er Franziskus in den Zeugenstand gerufen. Jener habe in *Evangelii gaudium* unter Bezugnahme auf Thomas von Aquin darauf hingewiesen, dass das Evangelium nur wenige Normen enthalte und vieles in der Kirche veränderbar sei (EG 43).⁵ Gegen die pauschale und von durchaus durchschaubarem Interesse geleitete Diskreditierung des Vorschlags zur Ausarbeitung einer *lex fundamentalis* der Kirche als „zu deutsch“ und „ohne Präzedenz in der *traditio canonica*“, hat L. die *traditio canonica* als eine Tradition ins Spiel gebracht, durch welche überzogene Machtansprüche begrenzt und die Entdeckung subjektiver Rechte gefördert worden seien. Das kanonische Recht habe

¹ Stefan MÜCKL: „Klaus Mörsdorf und das Projekt einer *Lex Ecclesiae fundamentalis*“, in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 188 (2021), 201–229, 228.

² Ebd., 210.

³ Vg. ebd., 203f.

⁴ Vg. ebd., 204.

⁵ *Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium des Heiligen Vaters Papst Franziskus ...* [24. November 2013], https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_exhortations/documents/papa-francesco_esortazione-ap_20131124_evangelii-gaudium.html [28.09.2024].

dazu beigetragen, Macht an Recht zu binden. Grundlagen der Autonomie ließen sich bereits in der Rechtstradition des Mittelalters finden. Und schließlich hat L., der kirchenrechtswissenschaftlich von der *traditio canonica* her argumentiert, auf dieser Basis (!) die Wiederaufnahme des Projekts einer *ratio fundamentalis* gefordert.

Judith Hahn, Prof.in für Kirchenrecht und Direktorin des Kirchenrechtlichen Seminars an der Univ. Bonn und L., Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht und Co-Direktor des interfakultären Zentrums für Religionsverfassungsrecht an der Univ. Luzern, haben ein interessantes Projekt vorgestellt. Sie haben ein nicht weniger interessantes Format gewählt, um über Grundlagenfragen ihres Fachs öffentlich und kontrovers zu diskutieren. Ihre jeweiligen Perspektiven haben sie in Interviews entfaltet: H. im Gespräch mit L. und L. im Gespräch mit H. So wird klar, auf welche Fragestellungen hin die jeweiligen Positionierungen antworten. Den Statements im Dialog folgen zwei Beiträge, durch welche die jeweiligen Perspektiven auf die Kirchenrechtswissenschaft systematisch entfaltet werden.

H. versteht Kirchenrechtswissenschaft als angewandte Ekklesiologie, die sich mit der Frage befasst, „wie sich ekklesiologische Vorstellungen mithilfe des Rechts konkretisieren“ (111). Sie verortet die Kanonistik in der Fachgruppe der praktischen Theol. „weil sie die Rechtsstruktur der Kirche als eine Dimension der praktischen Verkörperung der himmlischen Kirche zu verstehen sucht“ (ebd.). H. knüpft an Definitionen der von Klaus Mörsdorf begründeten und u. a. von Wilfried Aymans fortgeführten Münchener Schule an, welche die Kirchenrechtswissenschaft als theol. Disziplin mit juristischer Methode bestimmt. Sie kritisiert den in Bezug auf die Beschreibung der Methode verwendeten Singular als unzureichend, indem sie auf die Methodenvielfalt innerhalb der Rechtswissenschaften verweist, die es ermöglicht, „Kirchenrecht *als Recht* zu erfassen“ (117). „Als Rechtsgeschichte, Rechtstheorie, Rechtsphilosophie, Rechtsdogmatik, Rechtslinguistik, Rechtsvergleichung und Rechtssoziologie ist die Kanonistik Wissenschaft, die historisches, norm- und geltungstheoretisches, philosophisches, dogmatisches, sprachwissenschaftliches, komparatistisches sowie soziologisches Wissen über die Rechtsgestalt der römisch-katholischen Kirche bereitstellt“ (119), so H., die innerhalb dieses interdisziplinären Spektrums das „vor allem im angloamerikanischen Raum hochaktive Feld *law and religion*“ (120) als Forschungsgebiet entdeckt hat und rechtssoziologisch bearbeitet. Die weiteren Ausführungen dazu sind mehr als lesenswert. Sie erfordern ein vertieftes Studium.

L. führt rechtshistorische, rechtsphilos. und rechtstheoretische Argumente zur Begründung der Kanonistik als „eigenständige Rechtswissenschaft“ (29) an, als deren Aufgabe er mit Ivo von Chartres die mit rationalen Mitteln durchgeführte „Kritik des Gesetzes“ (ebd.) ansieht. Er stellt die Bedeutung des dem Anspruch nach aus Vernunft allein begründbaren Naturrechts für die Rechtsentwicklung heraus. Das kirchliche Recht sei bereits im Mittelalter zu einem „Modernisierungsfaktor“ (32) geworden. In der frühen Neuzeit sodann zum Beispiel dadurch, dass im 16. Jh. die Kanonistik in der „Frage nach der Legitimität einer Rechtsordnung [...] die Naturrechtstradition mit den Menschenrechten“ (33) verbindet. Eine legitime Rechtsordnung müsse jeden Menschen als Abbild Gottes rechtlich anerkennen. Innerkirchlich müsse im Sinn einer nachholenden Selbstmodernisierung die „Menschenrechtsdiskussion und die Grundrechtsdiskussion“ (40) wieder aufgegriffen werden. „Die Rechtskultur, die von der kanonistischen Rechtswissenschaft in die Rechtsstaaten des Westens ausstrahlte, hat leider noch nicht bewirkt, dass innerhalb der Kirche einklagbare Grundrechte anerkannt werden“ (42). Nicht zuletzt die Missbrauchsskandale in der Kirche

verweisen auf eine theol. Perspektive, die L. revisionsbedürftig erscheint, sei doch die Institution Kirche auch von der Kanonistik „von einem absoluten Gottesstandpunkt als rechtlich unantastbar gedacht“ (72) worden. „Die Rechtswissenschaft der Kirche hat“, so L., „neu einen rechtsphilosophischen Perspektivenwechsel zu vollziehen, um mit der modernen Rechtswissenschaft der westlichen Rechtsstaaten auch in Zukunft im Dialog bleiben zu können. Von einem bisher theologisch vorausgesetzten absoluten Gottesstandpunkt ist zu einer subjektiven Perspektive der Freiheit der Menschen als Ebenbilder Gottes zu gelangen“ (ebd.). Kanonistik als rationale Rechtswissenschaft muss sich, mit anderen Worten, aus der Klammer des Antimodernismus befreien.

Was L. als notwendigen Perspektivwechsel ansieht, dem nähert sich H. weitaus vorsichtiger, indem sie die Erforschung des Verhältnisses von *law and religion* als Aufgabe der Kanonistik angibt. Indem sie allerdings die Wirklichkeit des Rechts soziologisch befragt, hat sie den von L. geforderten Perspektivwechsel zur Erfahrung methodisch bereits vollzogen.

Ob das *l'art pour l'art* bleibt, oder angesichts der mit säkularen Mitteln auch in den Rechtsstaaten des Westens kaum zu befriedenden religiös motivierten Konflikte die Frage nach einer Einheit von Recht und Religion nicht schon recht bald virulent werden könnte, wird die Zukunft zeigen. Der Rez. dieser Besprechung jedenfalls war hoch erfreut zu lesen, dass H. es als einen brauchbaren Vorschlag von ihm angesehen hat, den „sprachliche[n] Zusammenhang von Recht und Religion“ durch die politisch keineswegs unproblematische Formulierung „Treu und Glauben“ als „Grundlagen der Beziehung zwischen Gott und den Menschen sowie als Fundament jeder Rechtsordnung“ (128) auszuweisen.

Über den Autor:

Michael Böhnke, Dr., Professor em. für Systematische Theologie im Institut für Katholische Theologie der Bergischen Universität Wuppertal (mboehnke@uni-wuppertal.de)